

§. 4. Geschichte der ehelichen Güterverhältnisse und der Successionsrechte des Adels. Exemption von den Grundsätzen der Gütergemeinschaft.

Nachdem das Lehnband den ganzen Gutsbesitz des niederen Adels umschlungen hatte, durchdrangen auch die Prinzipien des Lehnsrecht alle Verhältnisse desselben. Und in soweit erlitt das alte Recht allerdings manche Modifikationen, die namentlich das Erbrecht und die Stellung der Frauen und Töchter zu den Lehngütern betrafen. In der Zeit nun, wie die Städte ihre höchste Blütezeit erreichten, und wie sie ihre bürgerlichen Institutionen ausbildeten, trat ein feindseliges Verhältnis gegen den Ritterstand ein. Und die ganz verschiedenen Ansichten, Stellungen und Bedürfnisse führten zu entgegengesetzten Prinzipien. Die Städte trieben einträglich Handel und Gewerbe, gewannen Reichtümer, Macht und Ansehen durch die kluge Benutzung ihrer beweglichen Fonds. Für den Adel war die Blütezeit vorüber. Jene Zeit, wo jede Waffentat Lohn und Erwerb brachte, jedem Ritter das Waffenh Handwerk Versorgung sicherte, und Gewalt, ja Raub das Fehlende hie und da in die Waagschale legte. Eine Familie von mehreren Söhnen sehen wir oft schnell empor blühen und für jedes Glied ein Stammgut gründen. Jetzt aber war wenig Gelegenheit mehr, zu erwerben. Die Fehdezeiten hatten Viele sogar ruiniert. Der Begriff von städtischen Reichtum verdunkelte den ländlichen oft. Es galt jetzt für den Adel, das was er noch hatte, beisammen zu halten und das Ansehen der Familie darauf zu stützen. Dies war hier wie anderwärts das durchgreifende und allmählich laut ausgesprochene Prinzip, dem die bürgerlichen Institutionen widersprachen. Die Teilung des Vermögens zersplitterte die Güter. Das Erbrecht der Frauen erlöschte die Familiennamen, an die sich rühmliche und stolzer Erinnerungen knüpften. Der Familie wollte man durch die Familiengüter Bestand, Ansehen, Halt gewinnen. Diesem stabilen Prinzip widerstand das bewegliche der bürgerlichen Einrichtungen, namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die man erst durch Festhalten am alten Recht, dass durch Statuten und Familienverträge abzuwehren suchte. Um den ausgesprochenen Zweck zu erreichen, galt es aber auch, die Prinzipien des Lehnrechts zu modifizieren, und zugleich vor den durch die Juristen mehr und mehr Eingang und Anerkennung gewinnenden Sätzen des gemeinen Rechts in festem beisammen halten sich sicher zu stellen. – Dies geschah dadurch, dass man Lehn- und Allodial-Güter zu Stammgütern und Familien-Fideikommissen machte. Und nur Einem männlichen Glied der Familie die Succession sicherte. Den übrigen Söhnen eine mässige Abfindung bestimmte, und die Rechte der Frauen und Töchter möglichst beschränkte, indem man den ersteren eine Leibzucht als Wittum, den letzteren bloss einen Brautschatz, und im Nichtverheirathungsfall eine lebenslängliche Versorgung bestimmte, um Alles nur dem Stammgut zuzuwenden, und hier einen immer kräftigen, Früchte bringenden Fonds zu bilden.

So finden wir auch den Gang in unseren Territorien, und ohne hier tiefer in die geschichtliche Entwicklung einzugehen, wollen wir die Resultate in der Kürze mitteilen.

1.) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg schloss im Jahre 1590 einen vom Herzog von Jülich und Berg, und auch später noch, namentlich in der Lehnsassekuration vom 4. Januar 1749 bestätigten Vertrag (*Auch in späterer Zeit noch zur Anwendung gebracht. Namentlich in Sachen Drost von Korff zu Waghorst gegen Chanoinesse von Korff*) dahin, dass zur Erhaltung der adligen Geschlechter die elterlichen Güter bei den männlichen Erben bleiben, die Töchter aber mit gebührender und landesüblicher Mitgabe sollten ausgesteuert, oder sonst leibzuchtweise versorgt werden. Erst wenn keine Brüder vorhanden, sollte den Erbtöchtern ihr Recht unverletzt bleiben. Was den adligen Burgfrauen etwa an Gütern zu ihrer Leibzucht gegeben werde, sollten sie nur bis zu ihrem Tode gebrauchen, und dann sollte es an das Stammhaus zurück fallen. Die übrige Verlassenschaft wurde nach gemeinen Rechten vererbt. Dies sollte auch bei den von ihnen gezeugten Erben gelten, indem diese ein Mehreres nicht zu fordern berechtigt wären.

2.) Ausser diesem alten Vertrag diente der Ravensbergischen Ritterschaft auch die Jülich-Bergische Rechts- und Polizeiordnung. Welche nach dem Rezess vom 29. April 1653 Gesetzeskraft erhalten hatte, und durch die Tribunalordnung Titel 11. Seite 1, sowie durch die Ravensbergische Ober-Appellations-Gerichtsordnung, erneuert worden war, im 93. und 94. Kapitel, die von Erbteilungen und Heiratsverschreibungen handeln, zur Norm. Hiernach war die Ritterschaft von der gemeinrechtlichen Erbteilung eximiert. Die Töchter blieben mit dem Heiratsgut abgefunden, und die Rittergüter erhielten die Söhne, namentlich das Stammhaus der Älteste. Zu den elterlichen Erbgütern hatten die Töchter weiter keinen Zugang, bis die Brüder ohne Leibeserben abgingen. Alles sollte durch Heiratsverschreibungen gehörig gesichert werden.

3.) Unter den Juristen wurzelte aber die Idee, dass die Gütergemeinschaft ehemals ein allgemeines deutsches Institut gewesen sei, von dem es keine Ausnahmen gegeben habe, und die Ravensbergischen Landstände mussten wohl Ursache haben, besorgt zu sein, dass man auch sie jenen Grundsätzen unterwerfen wolle, wie wir aus dem Reskript vom 25. Februar 1749 entnehmen, worin klar gesagt wird, dass man ihnen bei zweiten Heiraten die Schichtung, gleich den Untertanen bürgerlichen Standes, anmüte. Da doch dem behaupteten Herkommen gemäss, den Kindern erster Ehe nur ein Gewisses von den Gütern ausgemacht werde. Der Bescheid lautet dahin, dass es mehr als wohl bekannt sei, dass beim Adel die unter bürgerlichen Personen übliche Gütergemeinschaft und Schichtung nicht Statt finde, sondern bei ihnen den gemeinen Rechten nachgegangen werde. Die behauptete Gewohnheit aber, dass den Kindern erster Ehe ohne Distinktion des väterlichen und mütterlichen Vermögens nur ein Arbitrarisches von dem Erbherrn zugeteilt werde, wird als etwas ganz Besonderes, ohne vorherige rechtliche Beweise, einstweilen abgelehnt.

4.) Die Ritterschaft im Fürstentum Minden war bei ihren Verträgen und Statuten von denselben Ideen und Prinzipien ausgegangen, wie die Ravensbergische. Und auch sie mochte wohl von den allgemein im Lande angewendeten Sätzen der Gütergemeinschaft bedroht werden, da sie durch die vom Landesherrn bestätigten (*Durch die Assecuration (Versicherung) für die Minden und Ravensbergische Ritterschaft, wegen der in Erbe verwandelten Lehne vom 4. Januar 1749*) Statuten vom 5. November 1744 noch einmal über folgende Punkte sich einigte:

a.) Alles, was eine adlige Frau dem Manne zubringt, oder von ihr ererbt wird, gehört dem Manne, und gereicht zum Besten des Anerben, indem es den Gütern konsolidiert bleibt. Es findet keinen Rückfall und keine besondere Succession der Kinder in dieses mütterliche Vermögen statt, wenn nicht etwa besondere Verträge errichtet sind.

b.) Die Söhne können so wenig die Lehn- als Allodialgüter und deren Zubehörungen an Mobilien und Moventien (*Vieh, lebendes Zubehör, lebender Beilass*) unter sich teilen, sondern der älteste Sohn, oder der, den der Vater dazu erwählt, tritt die Güter an, und findet die übrigen mit einem kindlichen Erbteil, nach der Bestimmung des Vaters ab. Bei ermangelndem väterlichen Willen soll durch Unterhandlung zwischen dem Erbherrn und Anderen aus der Ritterschaft das Nötige verglichen, dabei aber möglichst das Prinzip der Erhaltung der Güter im Auge behalten werden.

c.) Die Töchter sollen weder in die Güter sussediren (*sich niederlassen*), noch überhaupt zur väterlichen und mütterlichen Erbschaft zugelassen werden, sondern sie müssen sich mit dem vom Vater ihnen bestimmten Brautschatz oder, wenn sie nicht heiraten, mit dem ihnen angewiesenen kindlichen Teil begnügen. Wenn der Vater nicht disponiert hat, soll ihnen nur ein mässiger Brautschatz ausgesetzt werden.

d.) Keine Tochter soll einen grösseren Brautschatz oder kindlichen Teil aus den väterlichen und mütterlichen Gütern erhalten können, als 4,000 Taler. Verringert kann derselbe wohl werden.

e.) Wenn die Töchter nicht heiraten, können sie über ihren kindlichen Teil nicht disponieren, sondern derselbe bleibt in den Gütern, und brauch nur mit 4 bis 5 Pfg. verzinnt werden

Wir bemerken in diesen Statuten sehr deutlich, dass dem Adel die Einrichtungen vor Augen schwebten, wodurch der Bestand seiner Colonate befestigt und erhalten wurde. Was aber bei diesen gerade durch die Prinzipien der ehelichen Gütergemeinschaft und durch ein ausgebildetes und befestigtes Gewohnheitsrecht gemildert, durch sichere Normen gehalten wurde, zeigt sich hier in schroffer Willkür, die dem Glanze der Erbherren das Wohl der übrigen Kinder und ihre Rechte zum Opfer bringt.

5.) So befestigte sich das Prinzip, dass der Adel von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und eximiert sei, und seit der Vereinigung von Minden und Ravensberg glichen sich die Verhältnisse in beiden Territorien immer mehr aus. Von der Natur der Lehn-, Stamm und Fideikommiss-Güter war man ausgegangen, und hatte allmählich das Verfahren auf alle übrigen Güter ausgedehnt. Ja selbst diese Exemption (*Befreiung*) als einen persönlichen Vorzug betrachtet, dergestalt, dass auch diejenigen Adeligen, welche keine Güter besaßen, sich den Grundsätzen jenes Instituts entzogen. – Dass aber auch die wirklichen Räte dem Adel gleich geachtet wurden, hat wider in der historischen Entwicklung seinen Grund, indem die landesherrlichen Räte und Beisitzer des höchsten Landesgerichts anfangs aus dem Adel genommen wurden. Erst mit der Ausbildung der gelehrten Jurisprudenz gingen diese Ämter auch auf bürgerliche Doktoren der Rechte über. Welche daher anfangs alles Standesrechte der adeligen Beisitzer und ihre Vorzüge in Anspruch nahmen. Weiter hat sich aber diese Exemption nicht ausgedehnt, und selbst Titular-Räte blieben den Regeln der Gütergemeinschaft unterworfen.

6.) Das Resultat für den gegenwärtigen Standpunkt der Verhältnisse ist, dass der gesamte Adel von dem Institut der in den Provinzen geltenden ehelichen Gütergemeinschaft überall ausgenommen,

und dessen Grundsätzen und Folgen nicht unterworfen ist. Dass daher mit Ausnahme der Lehn-, Stamm- und Fideikommiss- Güter und in Ermangelung besonderer noch gültiger Familienverträge, hinsichtlich der ehelichen Güterverhältnisse und der Succession die Regeln des gemeinen Rechts eintreten. *(Dass auch in Erbschaftsfällen, welche sich auf die Zeit vor dem pactum equestre (Rittervertrag) von 1744 gründeten, das «in dubio allgemein geltende römische Recht» anzuwenden sei, wurde in Sachen des Hauptmann von Ripperda wider seine Geschwister durch Regierungs-Erkenntnis vom 8. Oktober 1755 entschieden. Es ging zwar eines Beschwerde an Hof, doch folgte ein abschlägiger Bescheid, mit dem Zusatz, dass in allen nachherigen und künftigen Fällen, der in der Lehns-Assecuration (Lehns-Versicherung) wiederholten Konfirmation zufolge, gewiss jederzeit nach jenem pacto werde erkannt werden).*



Grafschaft Ravensberg um 1579